

**Studien- und Prüfungsordnung
der Hochschule
für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen
Besonderer Teil für den Bachelorstudiengang
Nachhaltiges Management –
Energiewirtschaft / Produktmanagement / Ressourcenwirtschaft (B.Sc.)
vom 29. Juli 2020
in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 9. Mai 2025**

Rechtsgrundlage:

Aufgrund von § 8 Abs. 6 in Verbindung mit § 30 Abs. 1 und § 32 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005, S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 17. Dezember 2024 (GBl. 2024 Nr. 114) hat der Senat der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen am 10. April 2025 die nachstehende Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Nachhaltiges Management – Energiewirtschaft/Produktmanagement/Ressourcenwirtschaft, zuletzt geändert am 3. Mai 2022, am 10. November 2022, am 1. August 2023 und am 13. Februar 2024, beschlossen.

1 Einzelregelungen

1.1 Studienaufbau

Der Bachelorstudiengang Nachhaltiges Management – Energiewirtschaft/Produktmanagement/Ressourcenwirtschaft umfasst das Grundlagenstudium, mit vier Studiensemestern, und das Vertiefungsstudium, mit einem praktischen Studiensemester sowie zwei Studiensemestern. Das Grundlagenstudium schließt mit der Bachelorvorprüfung, das Vertiefungsstudium mit der Bachelorprüfung ab.

1.2 Praktische Studiensemester

Das praktische Studiensemester ist im 5. Semester zu absolvieren. Der Umfang der zu erbringenden Präsenztage (nach Abzug von eventuellen Fehltagen), ist in § 3 Abs. 7 SPO-AT festgelegt. Bestandteil des praktischen Studiensemesters ist eine begleitende Lehrveranstaltung.

Im praktischen Studiensemester sollen praktische Erfahrungen und Kenntnisse zur Ergänzung und Vertiefung der Lehrinhalte der Studiensemester erworben werden. Die Ausbildungsinhalte richten sich nach der Art der Ausbildungsstelle. Die Studierenden sollen im Ausbildungsbetrieb mitarbeiten und ihr Wissen aus den vorangegangenen theoretischen Studiensemestern auf die betriebliche Praxis anwenden. Näheres ist in den Richtlinien für das praktische Studiensemester der Fakultät Wirtschaft und Recht erläutert.

Das praktische Studiensemester kann auf Antrag durch eine einschlägige Berufsausbildung ersetzt werden, wenn

- a. diese Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen wurde und
- b. nach abgeschlossener Berufsausbildung eine hauptberufliche qualifizierte und mind. 2jährige Berufstätigkeit im Ausbildungsberuf nachgewiesen wird und
- c. in der Berufsausbildung sowie in der nachfolgenden Berufstätigkeit die Ausbildungsinhalte des praktischen Studiensemesters hinreichend vermittelt wurden. Die hinreichende Vermittlung der Ausbildungsinhalte wird in einem Kolloquium von mindestens 30 Minuten Dauer von zwei professoralen Mitgliedern des Studiengangs überprüft.

Auf der Grundlage der vorgelegten Nachweise zur Berufsausbildung und zur Berufstätigkeit sowie auf Empfehlung der Prüfer im Kolloquium entscheidet der Leiter des Praktikantenamts über den Erlass des praktischen Studiensemesters. Ein Erlass der Studienpraxis befreit nicht von der Prüfungsleistung gemäß Modul 431-059.

1.3 Integriertes freiwilliges Auslandsstudium

Ab dem dritten Studiensemester können Auslandssemester in das Studium an der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt integriert werden.

Dazu wird auf Antrag ein Learning-Agreement – in der Regel mit 30 Credits je anzurechnendem Auslandssemester – erstellt, in dem die an der ausländischen Hochschule zu erbringenden Leistungen sowie die dadurch anerkannten Leistungen an der HfWU festgehalten werden

Eine Anerkennung der an einer ausländischen Hochschule erbrachten Studienleistungen als gleichwertige Studienleistungen nach § 18 Abs. 1 SPO-AT erfolgt in der Regel unter der Voraussetzung, dass

- a. die belegten Lehrveranstaltungen im Ausland den Modulen des Studienganges Nachhaltiges Management inhaltlich zuordenbar sind und
- b. die im Ausland erbrachten Studienleistungen den im Studiengang Nachhaltiges Management zu erbringenden Leistungen gleichwertig sind.

Die oder der zuständige Hochschulbeauftragte für Auslandsangelegenheiten entscheidet bezüglich des Learning Agreements über die Anerkennung von im Ausland erbrachten Studienleistungen. Dies gilt sowohl für die inhaltliche Zuordnung als auch für die Gleichwertigkeit erbrachter Leistungen.

Werden die Vorgaben des Learning Agreements nicht erfüllt, ist nur eine Einzelanerkennung der Modulprüfungen nach § 18 SPO-AT möglich.

Sollten sich die Bewertungskriterien für die Studienleistungen (Credits, Units u.a.), die aus dem Ausland mitgebracht werden, von dem in Deutschland gebräuchlicheren europäischen System zur Anerkennung, Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (ECTS) unterscheiden, findet eine Umrechnung statt. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss der Fakultät nach Rücksprache mit dem zuständigen Hochschulbeauftragten für Auslandsangelegenheiten.

1.4 International Sustainable Management – Energy Management, International Sustainable Management - Product Management, International Sustainable Management – Resource Management

In das Bachelorzeugnis und in die Bachelorurkunde wird auf Antrag die Bezeichnung der Fachrichtung des Studiengangs „International Sustainable Management – Energy Management“, „International Sustainable Management Product Management“ oder „International Sustainable Management – Resource Management“ aufgenommen, sofern folgende Voraussetzungen nachweislich erfüllt sind:

- a. Ein Semester wird an einer nicht deutschsprachigen Partnerhochschule im Ausland erbracht. Es gelten die Regelungen von Punkt 1.3 Auslandsstudium.
- b. Das praktische Studiensemester wird im Ausland erbracht. Ersatzweise kann ein weiteres Semester an einer nicht deutschsprachigen Partnerhochschule im Ausland erbracht werden (s. Punkt 1.3 und 1.4a)
- c. Im Vertiefungsstudium werden zwei englischsprachige Module mit mindestens 8 Credits aus den Vertiefungsprogrammen der betriebswirtschaftlichen Studiengänge erfolgreich belegt.
- d. Die Bachelorarbeit wird in englischer Sprache erstellt und verfügt über einen internationalen Bezug.

Der Antrag ist formlos beim Prüfungsausschuss der Fakultät zu stellen.

1.5 Vertiefungsstudium

Insgesamt sind für das Vertiefungsstudium durch die Studierenden sechs Module zu je 8 Credits festzulegen. Vier Module sind aus dem gewählten Schwerpunkt sowie ein Modul aus dem Programm Future Management zu belegen. Ein weiteres Modul ist frei wählbar. Es kann aus den Programmen des Studienganges Nachhaltiges Management oder aus einem gleichwertigen Vertiefungsstudium betriebs- und volkswirtschaftlicher Studiengänge der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen gewählt werden.

Innerhalb eines Jahres werden die Module des Vertiefungsprogramms mindestens einmal angeboten. Es können immer nur die Module gewählt werden, die im Semester angeboten werden. Gibt es weniger als 8 Anmeldungen zu einem Modul aus dem Vertiefungsprogramm, findet das Modul nicht statt.

1.6 Modulprüfungen

Der erfolgreiche Abschluss aller Modulprüfungen des Grundlagenstudiums ist keine Voraussetzung für die Anmeldung von Prüfungsleistungen im Vertiefungsstudium. Lediglich die Anmeldung zur Bachelorarbeit setzt den erfolgreichen Abschluss des Grundlagenstudiums voraus.

Sind die offenen Prüfungen aus dem Grundlagenstudium durch eine Studienverlaufsänderung mit Auslandsaufenthalt bedingt, kann der Prüfungsausschuss eine Sondergenehmigung erteilen.

Eine Modulprüfung kann nur als Ganzes wiederholt oder nachgeholt werden. Eine Wiederholung von Teilen im Fall des Nichtbestehens oder Nichtantritts (auch krankheitsbedingt) ist ausgeschlossen.

Legende

BP = Bachelorprüfung

BV = Bachelorvorprüfung

CR = Credits

D/E = Veranstaltung findet in deutscher oder englischer Sprache statt

E = Veranstaltung findet in englischer Sprache statt

ECTS = European Credit Transfer System

GM = Gewichtung für Modulnote (in %)

K = Klausur

MP = Modulprüfung

NG = Notengewichtung für die Gesamtnote

O = Modul wird Online durchgeführt*

PS = Praxissemester

PV = Prüfungsvorleistung

R = Referat/Präsentation

S = schriftliche / zeichnerische Arbeit

StA = Studienarbeit

SWS = Semesterwochenstunde

WP = Wahlmodul

* Die Studierenden müssen die notwendigen Voraussetzungen für eine Teilnahme am Online-Unterricht, wie insbesondere ein internetfähiges Endgerät mit Kamera und Mikrofon sowie einen entsprechenden Internetzugang, verfügbar haben.

2. Module und Modulprüfungen

Tabelle 2.1

	Semester	Modulnummer	Module Deutsch Englisch	CR	SWS	PV	MP	GM	Notengewichtung		Bemerkungen	
									BVP	BP		
Grundlagenstudium	1	431-001	I.1 Einführung in die BWL und Nachhaltigkeit <i>I.1 Introduction into Business Administration and Sustainability</i>	5	5		K 90		5	5	D/E	
		431-002	I.2 Einführung in die Finanzwirtschaft <i>I.2 Introduction into financial economy</i>	5	4		K 90		5	5		
		431-003	I.3 Recht für Betriebswirtschaft <i>I.3 Law for Business Administration</i>	5	5		K90		5	5		
		431-004	I.4 Wissenschaftliches Arbeiten 1 <i>I.4 Academic Methods 1</i>	5	4		K 45 + S	50/50	5	5		
		431-005	I.5 Gesellschaftliche Trends und Transformation <i>I.5 Socio-economic Trends and Transformation</i>	5	4		StA		5	5		
		431-052	I.6 Grundlagen zukünftiger Entwicklung <i>I.6 Future Proofing</i>	5	4		K 90		5	5		
		Gesamt Semester 1				30	26				30	30
	2	431-007	II.1 Geschäftsprozesse und Nachhaltigkeit 1 <i>II.1 Business Processes and Sustainability 1</i>	5	4		K 90		5	5	D/E	
		431-008	II.2 Finanzwirtschaft 1 <i>II.2 Financial Economy 1</i>	5	4		K 90		5	5		
		431-009	II.3 Mikroökonomie <i>II.3 Microeconomics</i>	5	4		K 90		5	5		
		431-010	II.4 Projekt <i>II.4 Project</i>	5	4		StA		5	5		
		431-011	II.5 Innovationsmanagement <i>II.5 Innovation Management</i>	5	4		K 90		5	5		
		431-057	II.6 Produktmanagement <i>II.6 Product Management</i>	5	4		K 90		5	5		
		Gesamt Semester 2				30	24				30	30
	3	431-013	III.1 Geschäftsprozesse und Nachhaltigkeit 2 <i>III.1 Business Processes and Sustainability 2</i>	5	4		K 90		5	5		
		431-014	III.2 Finanzwirtschaft 2 <i>III.2 Financial Economy 2</i>	5	4		K 90		5	5		
		431-015	III.3 Normorientiertes Management <i>III.3 Norm-oriented Management</i>	5	4		K 45 + S	50/50	5	5	D/E	
		431-016	III.4 Wissenschaftliches Arbeiten 2 <i>III.4 Academic Methods 2</i>	5	4		K 45 + S	50/50	5	5		
431-017		III.5 Digitalisierung 1 <i>III.5 Digitalization 1</i>	5	3		K 45 + S	65/35	5	5			
431-049		III.6 Ressourcenwende	5	4		StA		5	5			

	Semester	Modulnummer	Module Deutsch Englisch	CR	SWS	PV	MP	GM	Notengewichtung		Bemerkungen
									BVP	BP	
			III.6 Resource transition								
		Gesamt Semester 3		30	23				30	30	
	4	431-050	IV.1 Projekt- und Prozessmanagement <i>IV.1 Project and Process Management</i>	5	4		StA		5	5	
		431-022	IV.2 Verhandlungs- und Vertragsmanagement <i>IV.2 Contract and Negotiation Management</i>	5	4		K 45 + StA	50/50	5	5	
		431-023	IV.3 Umweltökonomie <i>IV.3 Environmental Economics</i>	5	4		K 90		5	5	
		431-024	IV.4 Arbeit der Zukunft <i>IV.4 Future Human Resource Management</i>	5	5		K 45+StA	50/50	5	5	D/E
		431-025	IV.5 Digitalisierung 2 <i>IV.5 Digitalization 2</i>	5	4		K 90		5	5	
		431-051	IV.6 Grundlagen der Energiewirtschaft <i>IV.6 Energy Management</i>	5	4		K 90		5	5	
		Gesamt Semester 4			30	25				30	30
	Gesamt Grundlagenstudium			120	98				120	120	
Vertiefungsstudium	5	431-058	V.1 Studienpraxis <i>V.1 Guided practical project</i>	20	1						siehe Richtlinie der Fakultät
		431-059	V.2 Theoretische Arbeit im praktischen Studiensemester / Begleitseminar <i>V.2 Internship Research Paper / Accessory Courses</i>	10	2		StA			5	siehe Richtlinie der Fakultät
	Gesamt Semester 5			30	3					5	
	6	431-XXX	VI.1 – VI.4 4 Module* aus den Programmen <i>VI.1-4 4 Modules out of a Programme</i>	32	17		siehe 2.3			32	
	7	431-XXX	VII.1 – VII.2 2 Module* frei wählbar <i>VII.1-2 2 Optional Modules out of a Programme</i>	16	10		siehe 2.3			16	
		431-031	VII.2 Bachelorarbeit <i>VII.2 Bachelorthesis</i>	12			3 Monate			12	
	Gesamt Semester 6+7			60	27					60	
Gesamt Vertiefungsstudium			90	30					65		
Gesamt Studium				210	128				120	185	

*Ein Modul im VI. und VII. Semester umfasst 8 Credits und 5 SWS, Ausnahme ist das Modul Projekt und Seminar, dieses umfasst 2SWS. Den Modulen sind jeweils die Prüfungstypen A, B oder C zugeordnet. Bei Modulen aus anderen Studiengängen sind die Modulprüfungen der dortigen SPO zu entnehmen.

Tabelle 2.2: Detailübersicht Prüfungsarten innerhalb der Programme und Module im Vertiefungsstudium Semester VI und VII

	Programme im Vertiefungsstudium			Programm
	Energie-wirtschaft	Produkt-management	Ressourcenwirt-schaft	Future Management
Mo-dul 1	431-032 Projekt und Seminar^B <i>Project and Paper</i>	431-036 Projekt und Seminar^B <i>Project and Paper</i>	431-040 Projekt und Seminar^B <i>Project and Paper</i>	431-044 Sustainable Development Governance^A (E/O) <i>Sustainable Development Governance</i>
Mo-dul 2	431-033 Erneuerbare Energien^A <i>Renewable Energies</i>	431-053 Cost Engineering und Value Management^B <i>Cost Engineering and Value Management</i>	431-054 Life Cycle Assessment^B <i>Life Cycle Assessment</i>	431-045 Normatives Management und Corporate Responsibility^B <i>Normative Management and Corporate Social Responsibility</i>
Mo-dul 3	431-034 Energieeffizienz^A <i>Energy Efficiency</i>	431-038 Nachhaltige Produktentwicklung^A <i>Sustainable Product Development</i>	431-042 Ressourcenmanagement^C <i>Resource Management</i>	431-056 Kommunikation- und Gesellschaft^B <i>Corporate Communication and Society</i>
Mo-dul 4	431-035 Gestaltung der Energiewende^A <i>Shaping the Energy Transition</i>	431-039 Nachhaltiges Produktcontrolling^C <i>Sustainable Product Controlling</i>	431-055 Circular Economy und Umweltechnik^C <i>Circular Economy and Environmental Technologies</i>	431-047 Risikomanagement^A <i>Risk Management</i>

Prüfungstypen:

A = K90

B = StA

C = K60 + StA (70/30)

3 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt zum 1. März 2021 in Kraft.

(1) Die redaktionelle Änderung der Studien- und Prüfungsordnung vom 3. Mai 2022 tritt mit Wirkung zum 1. März 2022 in Kraft.

(2) Die Änderung der Studien- und Prüfungsordnung vom 10. November 2022 tritt zum 1. März 2023 in Kraft.

(3) Die Änderung der Studien- und Prüfungsordnung vom 1. August 2023 tritt zum 1. September 2023 in Kraft. Die Änderungen gelten rückwirkend für alle Studierenden, die ihr Studium zum Sommersemester 2023 begonnen haben.

(4) Die Änderung der Studien- und Prüfungsordnung vom 13. Februar 2024 tritt zum 1. März 2024 in Kraft. Die Änderungen gelten rückwirkend für alle Studierenden, die ihr Studium zum Sommersemester 2023 begonnen haben.

(5) Die Änderung der Studien- und Prüfungsordnung vom 9. Mai 2025 tritt mit Wirkung zum 1. März 2025 in Kraft und gilt für alle Studierende, die das Studium im SoSe 2024 begonnen haben. Die Regelungen in 1. Einzelregelungen, 1.2. praktisches Studiensemester und in 2. Module und Modulprüfungen, Tabelle 2.1 gelten für alle Studierenden, die im Sommersemester 2025 im 4. Fachsemester sind.